



MERKBLATT

Betreffend die Verrechnungssteuer bei Vorsorge- und Versicherungsleistungen

Das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) sowie die Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV) sichern die Besteuerung von Versicherungs- und Vorsorgeleistungen für die ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern des Bundes und der Kantone. Der Versicherungs- oder Vorsorgeträger hat der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) die ausgerichteten Leistungen zu melden (Regelfall) **oder** diese bei Einspruch des Empfängers gegen die Meldung um die Verrechnungssteuer zu kürzen.

Als Vorsorgeleistungen gelten Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, aus Freizügigkeitseinrichtungen sowie aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

A. Erfüllung der Meldepflicht

1. Eine Meldung der nachstehenden Leistungen ist immer dann vorzunehmen, wenn der Versicherungs- oder Vorsorgenehmer oder ein Anspruchsberechtigter Inländer ist. Inländer ist, wer in der Schweiz Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder statutarischen Sitz hat (vgl. hiernach C für nicht als Inländer qualifizierende Empfänger).
2. Mit den Formularen 562 resp. 563 sind Kapitaleleistungen aus Lebensversicherungen sowie Vorsorgeleistungen in Kapitalform zu melden, wenn der gesamte Leistungsbetrag aus derselben Versicherung 5'000 Franken übersteigt.
Zeitrenten sind mit der ersten Ratenzahlung als Kapitaleleistung mit dem Barwert zu melden. Die Grundlagen der Berechnung des Barwertes und die Fälligkeit der letzten Ratenzahlung sind anzugeben.
3. Mit den Formularen 564 resp. 565 sind Leibrenten und Pensionen aus Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung sowie Renten aus Vorsorge bei ihrer ersten Auszahlung mit dem Betrag der Jahresrente zu melden, wenn ihr Betrag im Jahr und Einzelfall 500 Franken übersteigt.
Rentenerhöhungen müssen dann nicht mehr gemeldet werden, wenn der Rentenbezüger vom Versicherungs- oder Vorsorgeträger einen Rentenausweis im Doppel erhält, den er der Steuererklärung beilegen kann. Macht der Versicherungs- oder Vorsorgeträger von dieser Praxis Gebrauch, so hat er die ESTV vorgängig darüber schriftlich zu orientieren.
4. Die Meldepflicht entsteht bei Ausrichtung der Leistung, wobei als Ausrichtung die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung gilt. Die Meldungen sind **innert 30 Tagen** nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen der ESTV zuzustellen.
5. Wird eine Versicherungs- oder Vorsorgeleistung gemeldet, so ist kein Verrechnungssteuerabzug vorzunehmen (vgl. hiernach B).

B. Abzug der Verrechnungssteuer

1. Ein Abzug der Verrechnungssteuer erfolgt nur dann, wenn der Versicherungs- oder Vorsorgenehmer oder ein Anspruchsberechtigter vor Ausrichtung der Leistung beim Versicherungs- oder Vorsorgeträger schriftlich Einspruch gegen die Meldung erhoben hat. Bei einem Einspruch ist die Verrechnungssteuer von 8% auf Kapitalleistungen und von 15% auf jeder Rentenzahlung in Abzug zu bringen und der ESTV mittels Formular 123 innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen zu überweisen. **Vom Empfänger der Leistungen ordentlicherweise geschuldete Einkommens- und Vermögenssteuern sind mit dem Verrechnungssteuerabzug nicht abgegolten.**
2. Der Empfänger der um die Verrechnungssteuer gekürzten Versicherungs- oder Vorsorgeleistung hat Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, wenn er die Abzugsbescheinigung des Versicherungs- oder Vorsorgeträgers beibringt und alle Angaben vermittelt, die zur Geltendmachung der mit der fraglichen Leistung zusammenhängenden Steueransprüche des Bundes und der Kantone erforderlich sind. Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist schriftlich bei der ESTV einzureichen mit Formular 566 (Kapitalleistungen) oder 567 (Renten), welche beim Versicherungs- oder Vorsorgeträger oder auf der Internetseite der ESTV zu beziehen sind. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren seit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Versicherungs- oder Vorsorgeleistung erbracht worden ist, gestellt wird.

C. Quellensteuerabzug

Sofern auf **Vorsorgeleistungen** (Kapital oder Rente) der Quellensteuerabzug vorgenommen wird, entfällt die Verrechnungssteuer- bzw. Meldepflicht gegenüber der ESTV (vgl. hiavor A Ziff. 1).

D. Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Abteilung Erhebung oder auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung www.estv.admin.ch.